

# Antrag auf Gewährleistung einer Notbetreuung

(Posteingangsstempel)

Amt Schlieben - Tel. 03 53 61 35 60 - amt-schlieben@t-online.de

Amt Schlieben  
Ordnungs- und Sozialverwaltung  
Herzberger Straße 7  
04936 Stadt Schlieben

Der Präsenzunterricht in Grundschulen sowie der Hortbetrieb (Betreuung schulpflichtiger Kinder) ist untersagt. Für Kinder der ersten bis vierten Schuljahrsstufe ist eine Notbetreuung zu gewährleisten. Kinder der fünften und sechsten Schuljahrgangsstufe haben einen Anspruch auf Notbetreuung, wenn mindestens ein Personensorgeberechtigter im stationären oder ambulanten medizinischen oder pflegerischen Bereich tätig ist.

Zuständig für die Prüfung und Bescheidung der Notbetreuung sind die kreisangehörigen Kommunen und Städte Bitte legen Sie das durch den Arbeitgeber bestätigte Formular entsprechend vor.

Hiermit wird eine Notbetreuung beantragt für			
Name, Vorname des Kindes			
Geburtsdatum			
Anschrift des Kindes			
Hort oder Schule u. Jahrgangsstufe			
für den Frühhort	von	Uhr bis	Uhr
für die Zeit des Unterrichts	von	Uhr bis	Uhr
für den Hort am Nachmittag	von	Uhr bis	Uhr
	Die Notbetreuung ist erforderlich, weil die/der Personensorgeberechtigte alleinerziehend ist und keine häusliche oder sonstige individuelle oder private Betreuung organisiert werden kann. (gilt ab 18.01.2021)		
	Die Notbetreuung ist erforderlich, weil die Personensorgeberechtigten des Kindes in kritischen Infrastrukturbereichen innerhalb oder außerhalb des Landes Brandenburg beschäftigt sind und keine häusliche oder sonstige individuelle oder private Betreuung organisiert werden kann.		

Angaben zu den Personensorgeberechtigten		
	1. Personensorgeberechtigte(r)	2. Personensorgeberechtigte(r)
Name, Vorname		
Anschrift		
Kontakt (E-mail, Telefon)		

(Fortsetzung auf nächster Seite)

Angaben zum Arbeitgeber der Personensorgeberechtigten		
Name		
Anschrift		
Kontakt (E-Mail, Telefon)		
Arbeitsbereich (1. bis 17. siehe unten)	Tätigkeitsbereich	Tätigkeitsbereich
Bestätigung durch Arbeitgeber (Unterschrift, ggf. Stempel)		

Hiermit wird versichert, dass die vorstehenden Angaben richtig und vollständig sind. Änderungen in den Verhältnissen, die für die Gewährung der Notbetreuung erheblich sind, sind gemäß § 60 SGB I unverzüglich mitzuteilen.

\_\_\_\_\_ Datum

\_\_\_\_\_ Unterschriften der/des Personensorgeberechtigten

Bestätigt durch das Amt Schlieben: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_ Datum

\_\_\_\_\_ Unterschrift und Stempel

Ziffer	Infrastrukturkritischer Tätigkeitsbereich
1.	im Gesundheitsbereich, in gesundheitstechnischen und pharmazeutischen Bereichen, den stationären und teilstationären Erziehungshilfen, in Internaten gemäß § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch, den Hilfen zur Erziehung, der Eingliederungshilfe sowie zur Versorgung psychisch Erkrankter,
2.	als Erzieherin oder Erzieher in der Kindertagesbetreuung oder als Lehrerin oder Lehrer in der Notbetreuung,
3.	zur Aufrechterhaltung der Staats- und Regierungsfunktionen in der Bundes-, Landes- und Kommunalverwaltung,
4.	bei der Polizei, im Rettungsdienst, Katastrophenschutz, bei der Feuerwehr und bei der Bundeswehr sowie für die sonstige nicht-polizeiliche Gefahrenabwehr,
5.	der Rechtspflege und der Steuerrechtspflege,
6.	im Vollzugsbereich einschließlich des Justizvollzugs, des Maßregelvollzugs und in vergleichbaren Bereichen,
7.	der Daseinsvorsorge für Energie, Abfall, Wasser, Öffentlicher Personennahverkehr, Informationstechnologie und Telekommunikation,
8.	die Leistungsverwaltung der Träger der Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch, nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch und nach dem Asylbewerberleistungsgesetz,
9.	der Landwirtschaft, der Ernährungswirtschaft, des Lebensmitteleinzelhandels und der Versorgungswirtschaft,
10.	als Lehrkräfte für zugelassenen Unterricht, für pädagogische Angebote und Betreuungsangebote in Schulen sowie für die Vorbereitung und Durchführung von Prüfungen,
11.	der Medien (einschließlich Infrastruktur bis hin zur Zeitungszustellung),
12.	in der Veterinärmedizin,
13.	für die Aufrechterhaltung des Zahlungsverkehrs erforderliches Personal,
14.	Reinigungsfirmen, soweit sie in kritischen Infrastrukturen tätig sind,
15.	in freiwilligen Feuerwehren und anderen Hilfsorganisationen ehrenamtlich Tätige
16.	Bestattungsunternehmen
17.	im stationären oder ambulanten medizinischen oder pflegerischen Bereich  Hier gilt abweichend: Es genügt, wenn ein Personensorgeberechtigter in diesem Bereich tätig ist, um einen Notbetreuungsanspruch des Kindes zu begründen. Auch Kinder der fünften und sechsten Schuljahrgangsstufe haben in diesem Fall einen Anspruch.

#### Informationspflicht nach Artikel 13 DSGVO:

Ihre Angaben werden auf der Grundlage des § 17 Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg in der gültigen Fassung unter strikter Einhaltung der EU-Datenschutz-Grundverordnung und den zurzeit geltenden deutschen Rechtsvorschriften verarbeitet. Bezüglich Ihrer Rechte möchten wir Sie gerne auf unserer Internetseite [www.amt-schlieben.de](http://www.amt-schlieben.de) verweisen.

Ohne Ihre vollständigen Angaben kann Ihr Antrag nicht bearbeitet werden und eine Notbetreuung in einer Kindertagesstätte kann nicht erfolgen.